

Rückantwort

Evangelischer Oberkirchenrat
Recht und Rechnungsprüfung
Sachversicherungen
Postfach 2269
76010 Karlsruhe



Bestätigung

Es wird hiermit ausdrücklich bestätigt, dass Herr/Frau _____

mit dem Kraftfahrzeug _____ des _____
(amtliches Kennzeichen) (Eigentümer / Halter)

am _____ in kirchlichem/dienstlichem Auftrag, und zwar

(Zweck der Fahrt)

von _____ nach _____ unterwegs

war und dass sich der fragliche Unfall:

- auf dem unmittelbaren Weg (ohne Umweg) von oder zu bzw. am Einsatzort ereignete und die Fahrt vorher ausdrücklich angeordnet war.
- auf der Fahrt von der Wohnung der Mitarbeiterin oder des Arbeitnehmers zur ständigen Arbeitsstätte oder zurück ereignete.

Der Fahrer oder die Fahrerin ist:

- Mitarbeitende, Mitarbeitender Ehrenamtlich tätig
 Honorarkraft 1-Euro-Job Teilnehmer Freiw. Soziales Jahr
 Pfarrerin / Pfarrer / Beamtin / Beamter

(Ort)

, den

Die oder der die Dienst- bzw. Auftragsfahrt Anordnender / Stelle ist weder verwandt noch verschwägert mit dem/der Fahrenden.

(Unterschrift der oder des Dienstvorgesetzten / vertretungsbefugten Organmitglieds mit Funktionsbezeichnung und Tel. Nr.)

Bezeichnung der Einrichtung mit Adresse, Stempel – (bei Vereinen zusätzl. Trägerschaft angeben)

(Bitte unbedingt E-Mail-Adresse angeben)

Unwahre oder unvollständige Angaben können zum Verlust des Versicherungsschutzes führen.

Information zum Dienstreise-Kasko-Vertrag aus dem aktuellen Vertrag (20/227/201/002) Stand: 01.01.2013
Badischer Gemeinde Versicherungsverband, Karlsruhe

- 1) Die Evangelische Landeskirche in Baden hat auch ohne gesetzliche Verpflichtung seit einigen Jahren einen Dienstreise-Kasko-Versicherungsvertrag zu Gunsten ihrer Körperschaften und Einrichtungen abgeschlossen. Da bei Auftrags- und Dienstfahrten in der Regel der Auftraggeber (Kirchengemeinde, mitversicherte Einrichtung) eintrittspflichtig wäre, kann bei Einhaltung von bestimmten Voraussetzungen der landeskirchliche Sammel-Versicherungsvertrag ohne zusätzliche Kosten für den Auftraggeber in Anspruch genommen werden. Um diesen Service in Baden aufrechterhalten zu können, zahlt die Landeskirche in dieser Versicherungssparte hohe Prämien aus Kirchensteuergeldern.
- 2) Im Rahmen des Vertrages sind privateigene, zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge und Anhänger, mit denen **notwendige Fahrten**, die im Interesse und **im Auftrag** der Kirchengemeinde / mitversicherten Einrichtung durchgeführt werden, versichert. Versicherte Person ist der Eigentümer, Halter oder berechtigte Fahrer des genutzten Kraftfahrzeuges. Es sind Schäden am Fahrzeug der dienstreisenden Person (Vollkasko) versichert. Versichert sind nebenamtliche, ehrenamtliche, unentgeltlich Tätige und hauptamtliche Arbeitnehmer/Mitarbeiter. Honorarkräfte zählen hierzu nicht. Schäden, die einem Dritten durch Fahrzeuge zugefügt werden, sind über die jeweilige Haftpflicht-Versicherung des verursachenden Fahrzeuges zu regulieren (die Rückstufung im Schadensfall in der Haftpflicht-Versicherung ist durch die Zahlung der jeweils aktuellen Reisekosten abgegolten). Gewerblich gemietete Fahrzeuge und Fahrzeuge der Dienststellen sind vom Versicherungsschutz im Dienstreise-Kasko-Vertrag der Evangelischen Landeskirche in Baden ausgenommen.
- 3) Es besteht **kein Versicherungsschutz bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz**. Fahrten von der Wohnung des Arbeitnehmers zur ständigen Arbeitsstätte und zurück gelten ebenfalls nicht als Dienst- oder Auftragsfahrten. Für ehrenamtliche Mitarbeiter beginnt jedoch der Versicherungsschutz mit dem Antritt der Auftragsfahrt von der Wohnung des Mitarbeiters und endet mit der Rückkehr nach dort. Die Fahrten von Teilnehmern an kirchlichen Veranstaltungen zählen nicht als Auftragsfahrten. Hier muss davon ausgegangen werden, dass das erste Interesse an der Teilnahme beim Gemeindeglied/Teilnehmer liegt. Für die versicherten Kraftfahrzeuge und Fahrten besteht eine Fahrzeug-Vollversicherung mit einer **Selbstbeteiligung von 200,00 Euro**. Für die Teilkasko-Tatbestände gilt eine Selbstbeteiligung von ebenfalls 200,00 Euro. Für Teilkasko-Tatbestände gilt nur subsidiärer Versicherungsschutz. Jeder Versicherungsfall, auch der aus dem Ausland, ist dem Evangelischen Oberkirchenrat **unverzüglich, spätestens nach 8 Tagen und vor Reparatur zu melden**. Besteht neben der Fahrzeug-Vollversicherung aus dem Sammel-Versicherungsvertrag eine weitere Kasko-Versicherung für das beschädigte Kraftfahrzeug, so hat der Geschädigte die Entschädigungsleistung in erster Linie aus dem Sammel-Vertrag geltend zu machen. Bei bestehenden anderen Verträgen darf nicht mehr an Entschädigungsleistung gezahlt werden, als der durch Versicherung abgedeckte Gesamtschaden beträgt.
- 4) Für die dienstreisende Person verbleibt bei einer Dienst-/Auftragsfahrt immer ein Restrisiko. In erster Linie können wir hier die Rückstufung in der Haftpflicht-Versicherung bei einem Autounfall erkennen. Denn auch über den Sammel-Versicherungsvertrag zur Haftpflicht-Versicherung erstreckt sich gemäß §22 der Allgemeinen Bedingungen der Versicherungsschutz nicht auf die Gefahren, welche verbunden sind mit dem Führen oder Halten von Kraftfahrzeugen (Benzinklausel). Danach sind auf Grund des Haftpflichtversicherungszwanges alle Gefahren, welche verbunden sind mit dem Führen oder Halten von Kraftfahrzeugen über die jeweilige Haftpflicht-Versicherung des Fahrzeuges abzuwickeln. Eine Rückstufung im Schadensfall in der Haftpflicht-Versicherung des Fahrzeuges der dienstreisenden Person ist – sofern sie nicht von einer gegnerischen Haftpflicht-Versicherung erstattet werden kann, mit den aktuellen Reisekosten, die für Dienstreisen/Auftragsfahrten vorgesehen sind, abgegolten und auch über den Dienstreise-Kasko-Versicherungsvertrag nicht erstattungsfähig. Auch Veränderungen, Verbesserungen, Verschleißreparaturen, Minderungen am Wert, äußerem Ansehen oder Leistungsfähigkeit, Überführungs- und Zulassungskosten, Nutzungsausfall oder Kosten eines Ersatzfahrzeuges können nicht durch den landeskirchlichen Dienstreise-Kasko-Versicherungsvertrag gedeckt werden. Auch Betriebs-, Brems- und Bruchschäden – wie z. B. der Motorschaden – gehen zu Lasten des Dienstreisenden.